

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0048-I/PR3/2014  
DVR:0000175

Wien, am 23. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Riemer und weitere Abgeordnete haben am 5. November 2014 unter der Nr. 3003/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Qualitätsüberprüfung von Autokindersitzen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Werden seitens Ihres Ressorts Kindersitze auf deren Sicherheit für die Kinder kontrolliert?*
- *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen?*
- *Wenn ja, werden diese Kontrollen nur stichprobenhaft durchgeführt oder werden ausnahmslos alle angebotenen Kindersitze geprüft?*
- *Gibt es Regelungen, wie die Qualität eines Kindersitzes ausgestaltet sein muss?*
- *Gibt es Regelungen, die es erlauben einen Kindersitz mit schlechter Qualität vom Markt zu nehmen?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Gibt es seitens Ihres Ressorts Studien, wie das Ausmaß der Qualität eines Kindersitzes mit der Sicherheit für das Kind korreliert?*
- *Wenn ja, welche?*

Gemäß § 1c Abs. 2 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) müssen Rückhalteeinrichtungen für Kinder der ECE-Regelung Nr. 44 entsprechen.

Rückhalteeinrichtungen für Kinder,

- die nicht mindestens der ECE-Regelung 44 Änderungsserie 04 entsprechen, dürfen ab dem 1. Mai 2010 nicht mehr feilgeboten werden,
- die nicht mindestens der ECE-Regelung 44 Änderungsserie 03 entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden,
- der Klassen 0, 0+ (ausgenommen Babytragetaschen) und 1, die zwar den ECE-Regelungen 44 Änderungsserie 03 oder Änderungsserie 04 entsprechen, die aber für die Rückhaltung des Kindes im Rückhaltesystem ausschließlich den Sicherheitsgurt des Fahrzeuges verwenden, dürfen ab dem 1. Mai 2010 nicht mehr verwendet werden.

Eine ECE-Genehmigung wird von der jeweils zuständigen nationalen Genehmigungsbehörde, nach Prüfung durch einen technischen Dienst, erteilt. Wird eine ECE-Genehmigung erteilt, ist auf dem jeweiligen Bauteil bzw. Ausrüstungsgegenstand ein ECE-Prüfzeichen anzubringen. Der Hersteller kann den technischen Dienst bzw. die Genehmigungsbehörde frei wählen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Ist es Ihnen bekannt, dass manche Anbieter nach einem schlechten Testergebnis einfach den Produktnamen ändern, um die Kunden zu täuschen?*
- *Könnte ein Verbot der Namensänderung dieses Problem bekämpfen?*
- *Welche weiteren Möglichkeiten ziehen Sie in Betracht, um dieser Täuschung entgegenzuwirken?*

Meinem Ressort wurden diesbezüglich keine konkreten Anlassfälle gemeldet. Da ein allfälliges Verbot der Namensänderung nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fällt, kann diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 12:

- *Könnten Sie sich vorstellen, Käufer von Qualitätskindersitzen zu subventionieren, damit Eltern sich einen „sicheren“ Kindersitz leisten können?*

Wie ich bereits zu den Fragepunkten 1 bis 8 ausgeführt habe, müssen bei den Rückhalteeinrichtungen für Kinder bestimmte Kriterien eingehalten werden. Entsprechen die Rückhalteeinrichtungen der einschlägigen ECE-Regelung in der jeweiligen Änderungsserie, kann davon ausgegangen werden, dass die Rückhalteeinrichtungen sicher sind. Eine Subventionierung bestimmter geprüfter und somit sicherer Rückhalteeinrichtungen ist aus meiner Sicht nicht zweckmäßig.

Zu Frage 13:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Spuren erhöhter Schadstoffbelastung einzudämmen?*

Die Problematik hinsichtlich Schadstoffbelastungen betreffen vor allem Sitzbezüge, Sitzpolster, Gurte und Gurtpolster. Ob diese Komponenten erhöhte Schadstoffbelastungen aufweisen oder nicht, kann nur mittels Schadstoffprüfungen eruiert werden. Diese Art von Prüfungen fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wurde in den letzten 5 Jahren der Verkauf bestimmter Kindersitze verboten?*
- *Wenn ja, welche und aus welchem Grund?*

Meinem Ressort sind keine Vorfälle bekannt.

Alois Stöger

Hinweis	2796/AP/XXX/GP Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-12-23T13:17:39+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	cZ1nEOKb80cugLhuOP/A1totPPCM9hi6+EM1PRAVLwVjfstLs6xyYIGTWCsNhexCPHe3V6SVwYzf38ISTocF/enXRvbhjvpZ5E2duFi0Ob5CSS1+ydD/qhr4fu3+kp2hoqlMzK2Fne6XhFDJwO+g+0ryPrxiu7Hp+ohrlr0gOA=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	